

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26. April 2024

2. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe (Zweitwohnungsabgabenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 24.4.2024, wird gemäß § 1, § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 des Zweitwohnungsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 59/2023, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Blons erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes (Zweitwohnungsabgabe).

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 400 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 8,00 Euro, maximal 870 Euro je Zweitwohnung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnsitzabgabeverordnung vom 17.11.2020 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Erich Kaufmann